



Begriffsbestimmungen:

- **Asylbewerber** sind Personen, deren Aufenthalt zur Durchführung eines Asylverfahrens im Bundesgebiet gestattet ist. Sie sind im Besitz einer Aufenthaltsgestattung.
- **Geduldete** Ausländer sind Personen, die kein Aufenthaltsrecht in Deutschland haben (auch abgelehnte Asylbewerber) und zur Ausreise verpflichtet sind. Ihr Aufenthalt wird lediglich geduldet.

Allgemeine Hinweise:

- Gemeinnützige Arbeitsgelegenheiten („1€-Jobs“) sind bis zum 15. Aufenthaltsmonat immer möglich. Über die Rahmenbedingungen und Grenzen informiert der Fachbereich Soziales und Senioren im Landratsamt.
- Ehrenamtliche Arbeit ist jederzeit ohne Einschränkungen möglich.
- Bei bestehender Schulpflicht hat der Schulbesuch Vorrang vor der Arbeitsaufnahme.
- Das Erlernen der deutschen Sprache sollte für die Asylsuchenden in eigenem Interesse Vorrang vor der Erzielung von Arbeitseinkommen haben.
- Mit der Zuerkennung eines Schutzstatus durch das BAMF erfolgt ein Zuständigkeitswechsel zum Jobcenter, auch zur Arbeitsaufnahme gelten dann ausschließlich die dortigen Regeln.

Voraussetzungen für eine Arbeitsaufnahme von Asylbewerbern oder Geduldeten:

- Vor der Aufnahme einer entlohnten Erwerbsarbeit muss bei der Ausländerbehörde eine Arbeitserlaubnis für ein konkretes Beschäftigungsverhältnis bei einem konkreten Arbeitgeber beantragt werden; die nötigen Formulare hierfür hält das Landratsamt vor.
- Die Arbeitsstelle darf erst angetreten werden, wenn die Arbeitserlaubnis erteilt wurde!
- Auch für Praktika wird zum Teil eine Arbeitserlaubnis benötigt, hier informieren die Bildungskoordinatoren, die Sozialarbeiter und die Ausländerbehörde.

Stufenmodell:

- **Stufe 0 (in den ersten 3 Monate ab der Einreise):**
Eine Arbeitsaufnahme ist aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen nicht erlaubt.
- **Stufe 1 (Aufenthalt von mindestens 3 Monaten):**
Die Ausländerbehörde leitet den Antrag an die Agentur für Arbeit weiter. Diese prüft die Arbeitsmarktsituation („Vorrangprüfung“) und die Arbeitsbedingungen (Entgelt, Arbeitszeit) und teilt das Ergebnis der Ausländerbehörde mit, die daraufhin über die Arbeitserlaubnis entscheidet.
Eine Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Beruf kann die Ausländerbehörde ohne Beteiligung der Agentur für Arbeit erlauben.
- **Stufe 2 (Aufenthalt von mindestens 15 Monaten):**
Die Ausländerbehörde beteiligt die Agentur für Arbeit nur noch zu den Arbeitsbedingungen, eine Vorrangprüfung entfällt..
- **Stufe 3 (Aufenthalt von mindestens 4 Jahren):**
Die Ausländerbehörde entscheidet über eine Arbeitsaufnahme ohne Beteiligung der Arbeitsagentur (keine Vorrangprüfung oder Prüfung der Arbeitsbedingungen).

Allgemeine Versagungsgründe (Stufe 1 bis 3):

Die Arbeitsaufnahme wird dem Geduldeten nicht erlaubt, wenn seine Ausreise nicht erfolgen kann und er dies selbst zu vertreten hat (z.B. ungeklärte Identität, Falschangaben zur Person und Herkunft, fehlende Mitwirkung bei der Beschaffung eines Identitäts- bzw. Heimreisedokuments).

Ansprechpartner im Landratsamt:

Fachbereich Ausländer- und Personenstandswesen

Bregenzer Straße 33, 88131 Lindau (Bodensee)

Daniel Schnell, Tel. 08382 270-411, mailto:daniel.schnell@landkreis-lindau.de

Thomas Gapp, Tel. 08382 270-412, mailto:thomas.gapp@landkreis-lindau.de